

Kinder- und Jugendordnung des Polizei-Sportverein Trier 1926 e.V.

§1 – Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Sportjugend des Polizei-Sportverein Trier 1926 e.V. sind alle Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sportjugend, insbesondere die Gruppen-, Übungsleiter, Trainer und Betreuer der Sportjugend im Polizei-Sportverein Trier 1926 e.V.

§2 – Aufgaben

Die Sportjugend des Polizei-Sportverein Trier 1926 e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die buchhalterische Kassenführung obliegt dem Schatzmeister des Polizei-Sportverein Trier 1926 e.V.

Aufgaben der Sportjugend des Polizei-Sportverein Trier 1926 e.V. sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft,
- d) Förderung von Toleranz, Respekt und Fairness,
- e) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung,
- f) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, sowie Bildungseinrichtungen,
- g) Pflege der internationalen Verständigung.

§3 – Organe

Organe der Sportjugend des Polizei-Sportverein Trier 1926 e.V. sind:

- a) der Vereinsjugendtag,
- b) der Vereinsjugendvorstand.

§4 – Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentlich und außerordentlich. Sie sind das höchste Organ der Sportjugend des Polizei-Sportverein Trier 1926 e.V. Sie bestehen aus je 2 gewählten Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen der Fachabteilungen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, sowie Gruppen-, Übungsleitern, Trainern und Betreuern. Für je angefangene 20 Kinder, Jugendliche und junge erwachsene Mitglieder entsenden die Fachabteilungen je einen weiteren Delegierten. Es ist auf paritätische Verteilung der Stimmen zu achten.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - o Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendvorstandes,
 - o Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendvorstandes,
 - o Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - o Entlastung des Vereinsjugendvorstandes,
 - o Wahl des Vereinsjugendvorstandes,
 - o Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat,
 - o Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet möglichst vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird von der/dem Vorsitzenden des Vereinsjugendvorstandes zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- d) Eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Sportjugend es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Sportjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt (§4 Abs. c gilt entsprechend).
- e) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/-leiterin auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Mitglieder der Sportjugend, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§5 – Vereinsjugendvorstand

- a) Der Vereinsjugendvorstand besteht aus:
 - o dem/der Vorsitzenden,
 - o dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - o dem/der Jugendsprecher/in,
 - o der Vertreterin der weiblichen Jugend.
- b) Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendvorstandes vertritt die Interessen der Sportjugend nach innen und außen. Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendvorstand ein volljähriges anderes Jugendvorstandsmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Sportjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Der/die Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes werden durch den Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendvorstandes im Amt.
- d) In den Vereinsjugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendvorstand ist für seine Beschlüsse des Vereinsjugendtages und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der aktiven Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes ist von dem/der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Sportjugend zufließenden Mittel.

§6 – Wettkampfordnung/Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampf- und Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.

§7 – Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten.

§8 – Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt auf Beschluss der Jahreshauptversammlung 06.03.2008 in Kraft.